Marineverordnungsblatt.

Herausgegeben vom Reichs-Marine-Amt.

48. Jahrgang. Berlin, den 1. August 1917. Nr. 17.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Kgl. Hofbuchhandlung in Berlin SW68, Kochstr. 68-71.

Der Preis des Jahrgangs beträgt 4,00 M, vierteljährlich 1,00 M. Man abonniert bei allen Postämtern und Buchhandlungen.

Beim Verkauf einzelner Nummern des Marineverordnungsblattes wird jedes Blatt mit 5 Pfennig berechnet.

Nr. 203.

Ehrengerichtliche Angelegenheiten der Offiziere usw.

Ich habe mit Ihren Majestäten den Königen von Bayern, Sachsen und Württemberg die Vereinbarung getroffen, daß während der Kriegsdauer bei ehrengerichtlichen Angelegenheiten der verschiedenen deutschen Kontingenten und der Kaiserlichen Marine angehörenden Offiziere, Marine- und Torpedo-Ingenieure sowie Sanitätsoffiziere nach anliegenden Grundsätzen verfahren werden soll. Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen. Nachstehend.

Großes Hauptquartier, den 7. Juli 1917.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. v. Stein.

Anlage.

1. Für die Behandlung ehrengerichtlicher Angelegenheiten soll unter Fortfall aller entgegenstehenden Bestimmungen lediglich die kriegsgliederungsmäßige Unterstellung ohne Rücksicht auf die Kontingentszugehörigkeit der Beteiligten maßgebend sein.
   Die Entscheidung auf einen ergangenen ehrengerichtlichen Spruch erfolgt jedoch durch den für den Angeschuldigten zuständigen Kontingentsherrn.
2. Auf einen Einspruch gegen die Ablehnung des Antrages eines Offiziers auf einen ehrengerichtlichen Spruch gegen sich selbst (Ziffer 30 der Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im preußischen Heere vom 2. Mai 1874) ist die Entscheidung des Kontingentsherrn — bei den bayerischen Offizieren die des zuständigen Kriegsministeriums — einzuholen.

Berlin, den 26. Juli 1917.

Vorstehende Allerhöchste Ordre bringe ich zur Kenntnis der Marine.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

A. I d. 8648. v. Capelle.

Nr. 204.

Umwandlung der Zivilbeamten der Marineverwaltung in Militärbeamte.

Ich bestimme, daß die Zivilbeamten der Marineverwaltung für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zu einer Kriegsformation vom Tage der Bekanntmachung dieser Ordre ab Militärbeamte sind.

Ich beauftrage Sie, Mir wegen Bildung eines Beurlaubtenstandes für Marinebeamte Vorschläge zu machen.

Großes Hauptquartier, den 18. Juli 1917.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers.
v. Capelle.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

Berlin, den 19. Juli 1917.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre bringe ich zur Kenntnis der Marine.

Soweit die Zivilbeamten der Marineverwaltung bisher zum Halten oder Tragen einer Uniform nicht verpflichtet waren oder für sie keine Uniform vorgesehen war, bleiben die bisherigen Bestimmungen auch für die Dauer der den Beamten nach vorstehender Allerhöchsten Kabinetts-Ordre beigelegten Eigenschaft als Militärbeamte in Kraft. Einkleidungsbeihilfen sind daher aus diesem Anlaß nicht zuständig.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

C. 11275. v. Capelle.

Nr. 205.

Abschaffung der Epauletten.

Ich bestimme:

1. In Meiner Marine kommen Epauletten und Epauletthalter in Fortfall.
2. Ich genehmige die Mir vorgelegten Muster der Achselstücke für Offiziere zur Disposition und außer Diensten.

Großes Hauptquartier, den 18. Juli 1917.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers.
v. Capelle.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

Berlin, den 19. Juli 1917.

Vorstehende Allerhöchste Ordre bringe ich zur Kenntnis der Marine.
Muster der neuen Achselstücke befinden sich beim Reichs-Marine-Amt.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

A. Id. 8501. v. Capelle.

Nr. 206.

Beförderung von Sergeanten.

Ich bestimme: Sergeanten der Marineinfanterie, die sich nach Leistungen und Führung zur Beförderung eignen, dürfen nach neunjähriger aktiver Dienstzeit zu Vizefeldwebeln befördert werden. Können sie alsdann keine diesem Dienstgrade entsprechende Verwendung finden, so dürfen sie in derselben Weise wie vor der Beförderung zum Dienst herangezogen werden.

Großes Hauptquartier, den 18. Juli 1917.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers.
v. Capelle.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

Berlin, den 19. Juli 1917.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird zur Kenntnis der Marine gebracht.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

A. Ib. 6101. Hebbinghaus.

Nr. 207.

Außerordentliches kriegsrechtliches Verfahren gegen Ausländer.

Ich bestimme auf Grund des § 3 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung: § 19 Meiner Verordnung über das außerordentliche kriegsrechtliche Verfahren gegen Ausländer und die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegen Kriegsgefangene vom 21. August 1900 erhält folgende Fassung: „Hinsichtlich des strafgerichtlichen Verfahrens gegen Kriegsgefangene gelten die Vorschriften der Militärstrafgerichtsordnung. Die §§ 419 bis 435 dieses Gesetzes finden Anwendung:

1. solange sich die Kriegsgefangenen im Feindeslande, im Operations- oder Etappen- oder Meeres- oder Küstenkriegsgebiete befinden,
2. soweit das Verfahren ein Verbrechen des Landes- oder Kriegsverrats allein oder in Tateinheit mit anderen strafbaren Handlungen betrifft."

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Bekanntmachung im Marineverordnungsblatt folgenden Tage in Kraft. Für die Untersuchungssachen, in denen bis zum Tage der Bekanntmachung einschließlich ein Urteil bereits ergangen ist, bewendet es bei dem bisherigen Verfahren. Wird gegen einen Kriegsgefangenen, der sich nicht im Feindeslande oder Operations- oder Etappen- oder Meeres- oder Küstenkriegsgebiete befindet, wegen Landes- oder Kriegsverrats ein Todesurteil

gefällt, so sind die Akten mit bestätigtem Urteil vor der Vollstreckung dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts vorzulegen.

Großes Hauptquartier, den 18. Juli 1917.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers.
v. Capelle.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

Berlin, den 19. Juli 1917.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird zur Kenntnis der Marine gebracht.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

A. IIa. 9401. Hebbinghaus.

Nr. 208.

Geltungsbereich der Kriegsgesetze.

Der Reichskanzler.
Nr. M. 364/17. D.
9852.

Berlin, den 11. Juni 1917.

Die von dem Königlich Preußischen Kriegsministerium unterm 14. Mai 1917 (A. V. Bl. S. 284) erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend Herabsetzung von Mindeststrafen des Militärstrafgesetzbuchs vom 25. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 381 ff.) nebst dem Allerhöchsten Befehl über die Geltung der Kriegsgesetze vom 8. Mai 1917 (A. V. Bl. S. 283) finden auf die beim Landheere und bei der Marine verwendeten Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppen entsprechende Anwendung.

In Vertretung.

Solf.

Der Reichskanzler.
Nr. M. 457/17. D.
11884.

Berlin, den 14. Juli 1917.

Verfügung.

Im Anschluß an die Verfügung vom 11. Juni 1917 (Kol. Bl. S. 176) bestimme ich folgendes:

Die von dem Herrn Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts unterm 23. Mai 1917 (M. V. Bl. S. 152) erlassene Ausführungsbestimmung zu dem Allerhöchsten Befehl über die Geltung der Kriegsgesetze vom 8. Mai 1917 (M. V. Bl. S. 151) findet auf die beim Landheere und der Marine verwendeten Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppen entsprechende Anwendung.

In Vertretung.

Solf.

Berlin, den 25. Juli 1917.

Vorstehende Verfügungen werden zur Kenntnis der Marine gebracht.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

A. IIa. 9654. Hebbinghaus.

Nr. 209.

Bekanntmachung über Wochenhilfe aus Anlaß des vaterländischen Hilfsdienstes. Vom 6. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Deutschen Wöchnerinnen, die nicht schon auf Grund der Bekanntmachungen vom 3. Dezember 1914, 28. Januar oder 23. April 1915 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 492, 1915 S. 49, 257) Anspruch auf Wochenhilfe aus Mitteln des Reichs haben, wird eine solche während der Geltungsdauer des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) nach folgenden Vorschriften gewährt.

§ 2.

Die Wochenhilfe erhalten die Wöchnerinnen, wenn

1. der Ehemann eine Beschäftigung im Sinne des im § 1 genannten Gesetzes ausübt und im letzten Jahre vor der Niederkunft seiner Ehefrau mindestens sechs Monate hindurch ausgeübt hat,
2. die wirtschaftliche Lage des Ehemanns sich infolge seiner Beschäftigung im Hilfsdienst nachweislich verschlechtert hat und
3. ein Bedürfnis für die Beihilfe besteht.

Dies gilt auch dann, wenn der Ehemann nicht dienstpflichtig nach § 1 des genannten Gesetzes ist. Für die Zeit vor der Niederkunft steht der Beschäftigung im Sinne des Abs. 1 die Leistung von Kriegs-, Sanitäts- und ähnlichen Diensten für das Reich oder eine ihm verbündete Macht gleich. Ist der Hilfsdienstpflichtige durch besondere schriftliche Aufforderung nach § 7 des Hilfsdienstgesetzes herangezogen worden, so bedarf es nicht des Nachweises einer Beschäftigung im Hilfsdienst vor der Niederkunft (Abs. 1 Nr. 1).

§ 3.

Die Wochenhilfe erhalten ferner auch solche Wöchnerinnen, welche selbst im Jahre vor der Niederkunft mindestens sechs Monate hindurch eine Beschäftigung im Sinne des Hilfsdienstgesetzes ausgeübt haben, wenn bei ihnen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3, Abs. 2 sinngemäß zutreffen. Auf diese sechs Monate wird die Zeit einer Beschäftigungslosigkeit unmittelbar vor der Niederkunft bis zu vier Wochen angerechnet.

§ 4.

Die Wochenhilfe ist auch für das uneheliche Kind eines im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten zu leisten, wenn die Verpflichtung des Vaters zur Gewährung des Unterhalts an das Kind festgestellt ist und die Voraussetzungen des § 2 sinngemäß zutreffen.

§ 5.

Für die Zeit vor dem 1. September 1917 verkürzt sich die in den §§ 2 bis 4 erforderte Beschäftigungszeit um die Zeit, die zwischen dem genannten Tage und demjenigen der Niederkunft liegt.

§ 6.

Ob eine Verschlechterung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 stattgefunden hat, ist nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände zu beurteilen.

Voraussetzung ist in der Regel, daß infolge des Hilfsdienstgesetzes die Beschäftigungsart oder der Beschäftigungsort gewechselt worden ist.

Voraussetzung ist ferner in der Regel, daß sich infolge des Hilfsdienstgesetzes die Einnahmen des Beschäftigten vermindert oder seine notwendigen Ausgaben stärker als die Einnahmen vermehrt haben. Dabei sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschäftigten während seiner Hilfsdiensttätigkeit in der Zeit unmittelbar vor der Niederkunft bis zur Dauer eines Jahres mit denen während einer Zeit von gleicher Dauer unmittelbar vor Beginn jener Tätigkeit zu ver-

gleichen. Lassen sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschäftigten in der Zeit vor der Hilfsdiensttätigkeit nicht feststellen, so können diejenigen zum Vergleiche herangezogen werden, unter denen Personen von gleicher Art, Ausbildung und Beschäftigung in jener Zeit in derselben Gegend tätig gewesen sind; dies gilt, sofern es für den Anspruch günstiger ist, entsprechend auch dann, wenn der Beschäftigte in der Zeit vor der Hilfsdiensttätigkeit Kriegs-, Sanitäts- und ähnliche Dienste geleistet hat.

§ 7.

Daß ein Bedürfnis für die Beihilfe besteht (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) ist in der Regel nicht anzunehmen

bei verheirateten Wöchnerinnen, wenn das Jahreseinkommen des Ehepaars den Betrag von zweitausendfünfhundert Mark übersteigt,

bei unverheirateten Wöchnerinnen, wenn ihr Jahreseinkommen eintausendfünfhundert Mark und für jedes schon vorhandene Kind unter fünfzehn Jahren weitere zweihundertfünfzig Mark, zusammen aber zweitausendfünfhundert Mark, übersteigt, im Falle des § 4 außerdem, wenn das Einkommen des im Hilfsdienst beschäftigten unehelichen Vaters zweitausendfünfhundert Mark übersteigt.

Für das Jahreseinkommen ist regelmäßig das Jahr maßgebend, das der Niederkunft vorangegangen ist.

§ 8.

Als Wochenhilfe wird gewährt:

1. ein einmaliger Beitrag zu den Kosten der Entbindung in Höhe von fünfundzwanzig Mark,
2. ein Wochengeld von einer und einer halben Mark täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, für acht Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen,
3. eine Beihilfe bis zum Betrage von zehn Mark für Hebammendienste und ärztliche Behandlung, falls solche bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden,
4. für Wöchnerinnen, solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe von einer halben Mark täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft.

Wird in den Fällen der §§ 2 und 4 eine zur Zeit der Niederkunft unterbrochene Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst innerhalb acht oder zwölf Wochen nach der Niederkunft wieder aufgenommen, so ist das Wochengeld und Stillgeld vom Tage dieser Wiederaufnahme ab noch für den Rest der acht und zwölf Wochen zu zahlen. Dasselbe gilt entsprechend bei Aufnahme einer Beschäftigung im Falle des § 2 Abs. 2 Satz 3.

§ 9.

Für die Leistungen der Wochenhilfe gelten die §§ 118, 119, 223 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

§ 10.

Gehört die Wöchnerin einer Krankenkasse (Orts-, Land-, Betriebs-, Innungs-, knappschaftlichen Krankenkasse oder Ersatzkasse) an, so ist der Antrag auf Gewährung einer Wochenhilfe bei dieser Kasse zu stellen.

Er ist beim Arbeitgeber der Wöchnerin zu stellen, wenn sie auf Grund des § 418 oder des § 435 der Reichsversicherungsordnung von der Versicherung befreit ist.

Gehört die Wöchnerin zur Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge, so ist der Antrag bei der See-Berufsgenossenschaft in Hamburg zu stellen.

Wenn keine dieser Voraussetzungen zutrifft, aber der Ehemann der Wöchnerin einer Krankenkasse angehört oder auf Grund des § 418 oder des § 435 der Reichsversicherungsordnung von der Versicherung befreit ist oder zur Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge gehört, so ist der Antrag entsprechend bei der Krankenkasse oder dem Arbeitgeber des Ehemanns oder bei der See-Berufsgenossenschaft zu stellen.

§ 11.

Der Antrag soll die tatsächlichen Angaben enthalten, aus welchen auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage gemäß § 6 geschlossen werden kann.

§ 12.

Krankenkasse, Arbeitgeber und See-Berufsgenossenschaft haben den Antrag unverzüglich an diejenige Kommission des Lieferungsverbandes weiterzureichen, in deren Bezirk der gewöhnliche Aufenthaltsort der Wöchnerin oder, wenn sie sich im Ausland aufhält, ihr letzter gewöhnlicher Aufenthaltsort im Inland liegt. Sie haben sich gleichzeitig darüber zu äußern, ob gegen sie ein Anspruch auf Wochenhilfe für die Wöchnerin besteht.

§ 13.

Krankenkasse, Arbeitgeber und See-Berufsgenossenschaft, welche Wochenhilfe zu gewähren haben, können den Antrag auch selbst stellen, falls die Wöchnerin ihrer Aufforderung, ihn zu stellen, nicht binnen zwei Wochen entspricht.

§ 14.

In allen anderen als den im § 10 bezeichneten Fällen ist der Antrag unmittelbar bei der Kommission des Lieferungsverbandes zu stellen.

Der Antrag muß außer den im § 11 erforderten Angaben die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß weder die Wöchnerin noch ihr Ehemann einer Krankenkasse (§ 10 Abs. 1) angehören und, wenn sie Dienstbote oder landwirtschaftliche Arbeiter sind, auch, daß sie nicht zu den nach § 418 oder § 435 der Reichsversicherungsordnung Befreiten gehören.

§ 15.

Für die Kommission gelten § 6 Abs. 2, § 8 des Gesetzes vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 59) auch hier; jedoch kann der Vorsitzende allein durch schriftlichen Bescheid Anträge zurückweisen, welche die im § 11 geforderten Angaben nicht enthalten. Diese Anträge können nach entsprechender Ergänzung wiederholt werden.

§ 16.

Die Kommission entscheidet endgültig durch schriftlichen Bescheid; bei Ablehnung des Antrags sind die Gründe mitzuteilen.

War der Antrag durch die Krankenkasse einzureichen, so ist der Bescheid ihr abschriftlich mitzuteilen oder durch sie der Wöchnerin auszuhändigen. Das gleiche gilt für Arbeitgeber und die See-Berufsgenossenschaft.

§ 17.

Krankenkasse, Arbeitgeber oder See-Berufsgenossenschaft, welche Wochenhilfe leisten müssen, haben sie weiter zu gewähren, auch wenn dem Antrag stattgegeben wird.

Bleiben die Leistungen hinter dem Maße des § 8 zurück, so hat der Verpflichtete (Abs. 1) sie darauf zu erhöhen.

§ 4 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 492) gilt entsprechend, ebenso § 210 der Reichsversicherungsordnung.

Im übrigen wird die Wochenhilfe mit Ablauf jeder Woche durch die Stellen ausgezahlt, welche die Unterstützungen nach dem Gesetze vom 28. Februar 1888 zu zahlen haben.

§ 18.

Die Lieferungsverbände haben den Krankenkassen, den Arbeitgebern und der See-Berufsgenossenschaft die Aufwendungen an Wochenhilfe zu erstatten, welche diese für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung den danach Berechtigten gemäß § 17 leisten, Wochengeld jedoch nur, soweit es die satzungsmäßige Höhe übersteigt.

Für Sachleistungen gemäß § 17 Abs. 3 ist in jedem Einzelfall als einmaliger Beitrag zu den Kosten der Entbindung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1) der Betrag von fünfundzwanzig Mark und als Beihilfe für Hebammendienste und ärztliche Behandlung bei Schwangerschaftsbeschwerden (§ 8 Abs. 1 Nr. 3) der Betrag von zehn Mark zu erstatten.

§ 19.

Die Gemeindebehörden haben die Kommissionen der Lieferungsverbände auf deren Verlangen bei der für Gewährung des Stillgeldes nötigen Überwachung zu unterstützen.

§ 20.

Das Reich erstattet den Lieferungsverbänden vierteljährlich nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers alle Aufwendungen für die Leistungen, die sie nach diesen Vorschriften zu machen haben.

§ 21.

Diese Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Wöchnerinnen, die vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung entbunden worden sind, erhalten vom genannten Tage ab das Wochengeld auf acht und das Stillgeld auf zwölf Wochen, jedoch in beiden Fällen abzüglich der zwischen dem Tage der Niederkunft und dem des Inkrafttretens liegenden Zeit.

Der Bundesrat behält sich vor, den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der vorstehenden Vorschriften zu bestimmen.

Berlin, den 6. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Berlin, den 19. Juli 1917.

Vorstehende Bekanntmachung (Reichs-Gesetzblatt 1917 Seite 591/597) wird hiermit zur Kenntnis der Marine gebracht.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.
Im Auftrage.
Hesse.

F. III. 18405.

Nr. 210.

Organisatorische Bestimmungen für die M. S. I.

Berlin, den 13. Juli 1917.

Auf Seite 153 des Marineverordnungsblattes 1917 sind unter 2 f die Worte „für Entwickelung der U-Bootsbekämpfungsmittel" zu streichen.

Die Herausgabe eines Deckblatts bleibt vorbehalten.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.
v. Capelle.

A. Vc. 7958.

Nr. 211.

Benutzung der Militärurlauberzüge.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 2541/6. 17. A3.

Berlin, den 3. Juli 1917.

Im Bereich der preußisch-hessischen Staatseisenbahnen und der Reichseisenbahnen haben die Eisenbahndienststellen Anweisung erhalten, zur Benutzung der Militärurlauber-Schnellzüge auch solche Urlauber zuzulassen, deren Militärfahrscheine oder Urlaubsscheine einen Vermerk über Schnellzugsberechtigung nicht tragen.

Im Auftrage: Frhr. v. Schoenaich.

Berlin, den 14. Juli 1917.

Vorstehende Bekanntmachung wird zur Kenntnis der Marine gebracht.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

CV. II. 10860. Dr. Schramm.

Nr. 212.

Beigabe von Frachtbriefabschriften bei Militärgutsendungen.

Berlin, den 16. Juli 1917.

Militärgutsendungen nach oder über Österreich-Ungarn sind nach Maßgabe der Verfügung vom 27. April 1915 *CV.* II. 6128 (Marineverordnungsblatt Seite 147) vollständige Frachtbriefabschriften beizufügen, da die Frachtbriefabschriften nach vereinfachtem Muster — Verfügung vom 2. Mai 1916 *CV.* II. 6250 (Marineverordnungsblatt Seite 101) Ziffer 1 — von den österreichisch-ungarischen Bahnverwaltungen nicht anerkannt werden.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

CV. II. 10755. Dr. Schramm.

Nr. 213.

Angabe der Fahrtnummer und des Absenders bei Militärgutsendungen.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 2740/5. 17. A 3.

Berlin, den 19. Juni 1917.

Bei Sendungen mit Fahrtnummer ist diese in sämtliche Begleitpapiere, auch in die Frachtbriefabschriften und die Beklebezettel (militärischen Ladezettel), einzutragen. In letzteren ist dem Vordruck gemäß auch stets der Absender anzugeben.

Die militärischen Stellen haben die nichtmilitärischen Versender entsprechend zu verständigen.

Im Auftrage: Frhr. v. Schoenaich.

Berlin, den 16. Juli 1917.

Vorstehende Bekanntmachung wird zur gleichmäßigen Beachtung zur Kenntnis der Marine gebracht.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

CV. II. 10756. Dr. Schramm.

Nr. 214.

Militärgutsendungen in der Türkei.

Berlin, den 17. Juli 1917.

Am oberen Rande der Begleitpapiere über Militärgutsendungen an deutsche Formationen in der Türkei ist der Vermerk: „Deutsches Militärgut" anzubringen. Wegen Kennzeichnung der

Militärgutsendungen für türkische Behörden vgl. Verfügung vom 12. Juni 1916 *CV.* II. 8352 (Marineverordnungsblatt Seite 132).

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

CV. II. 10859. Dr. Schramm.

Nr. 215.

Deckung des Bedarfs an Pferdeausrüstungen.

Berlin, den 17. Juli 1917.

Die bisherigen Bestimmungen über die Deckung des Bedarfs an Pferdeausrüstungen für die Offiziere usw. der Marine bis zum Regimentskommandeur einschließlich aufwärts während des Krieges vom 7. Juli und 14. Oktober 1915 (Marineverordnungsblatt Seite 237 und Seite 341) werden wie folgt zusammengefaßt und ergänzt:

a. Im Felde.*)

1. Pferdeausrüstungen (Sättel, Satteltaschen, Woilache, Mantel- und Futtersäcke, Zaumzeuge mit Marschhalftern, Kardätschen, Striegeln usw.) der verstorbenen oder ihrer Kriegsstelle, z. B. infolge Verwundung, entzogenen Offiziere bis zum Regimentskommandeur einschließlich aufwärts sind gegen Erstattung des Abschätzungswertes von dem Marineteil usw. zu übernehmen, bei dem der Offizier usw. eine Kriegsstelle innehatte.
   Das gleiche gilt für die Pferdeausrüstungen der versetzten oder durch Abkommandierung ihrer Stelle entzogenen Offiziere usw., die die ihnen überwiesenen Pferde der bisherigen Stelle nicht in die neue Stelle mitnehmen.
   Die Übernahme unterbleibt, sofern von vornherein feststeht, daß die Abwesenheit nur vorübergehend und infolgedessen die Neubesetzung der Stelle nicht erforderlich ist.
   Die Übernahme geschieht auf Grund des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873; ein Einverständnis des Eigentümers ist nicht erforderlich.
2. Der Wert ist durch einen aus 2 Offizieren und 1 oberen Militärbeamten oder, falls ein solcher nicht hinzugezogen werden kann, aus 3 Offizieren bestehenden Ausschuß festzustellen.
   Nur Ausrüstungen, deren Abschätzungswert sich in Grenzen von 250 ℳ für das erste und von 225 ℳ für jedes weitere Pferd hält, werden zu den abgeschätzten Preisen übernommen; höher bewertete Ausrüstungen sind von der Übernahme ausgeschlossen, falls sie der Eigentümer der Heeres- oder Marineverwaltung nicht zu den vorgenannten Höchstpreisen freiwillig überläßt.
   Die Beträge werden dem bisherigen Eigentümer, gegebenenfalls den Erben, aus der Reichskasse erstattet. Hierdurch gehen die Stücke in das Eigentum des Reiches über. Das betreffende Pferd und seine Ausrüstung gehören nunmehr zusammen.
   Die Kosten trägt Kapitel 51 Titel 37 des Kriegsjahresetats.
   Bei der Wertbemessung wird die während der Benutzung im Laufe des Krieges eingetretene Preissteigerung nicht berücksichtigt. Die Abschätzung des Ausschusses ist in allen Fällen endgültig.
3. Offiziere usw., die ihre Pferdeausrüstungen nach Ziffer 1 und 2 gegen Entschädigung an die Heeres- oder Marineverwaltung abgetreten haben, erhalten bei Wiederverwendung in Dienststellen, in denen sie beritten sind, die erforderlichen Ausrüstungen

---

*) Notwendige Abweichungen bei besonderen Verhältnissen (z. B. auf dem Balkan) unterliegen der Genehmigung des vorgesetzten ältesten Offiziers. Abweichungen grundsätzlicher Art bedürfen der — nötigenfalls nachträglich nachzusuchenden — Zustimmung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts.

für die Dauer des Bedarfs leihweise und unentgeltlich aus Heeres- oder Marinebeständen.

Ebenso erhalten Offiziere usw., die erstmalig mit einer nach Ziffer 1 freigewordenen Kriegsstelle oder mit einer Kriegsstelle bei neuen Verbänden beliehen werden, und neuernannte Offiziere mit den Pferden der Stelle grundsätzlich auch die dazugehörigen Pferdeausrüstungsstücke. Sie haben in diesem Falle nur Anspruch auf das Ausrüstungsgeld nach dem Satze für Unberittene.

Soweit ein Ausrüstungsgeld für Unberittene noch nicht besteht, wird es auf Antrag vom Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts festgesetzt.

Tritt ein Offizier usw. aus einer Stelle in der Heimat in eine Feld-Stelle oder aus einer Feld-Stelle für Unberittene in eine solche für Berittene über und bringt er brauchbare eigene Pferdeausrüstungen mit, so ist ihm das zuständige Ausrüstungsgeld für Berittene zu zahlen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein in eine Stelle für Berittene einrückender neuernannter Offizier schon eigene zur Stelle befindliche brauchbare Ausrüstungen besitzt.

Die hierdurch entbehrlich werdenden Pferdeausrüstungen des Truppen- (Marine-) teils können an das Pferdedepot (Pferdelazarett) oder die Etappeninspektion abgegeben oder beim Truppen-(Marine-)teil zurückbehalten werden.

Bringt ein Offizier usw., dem in seiner Kriegsstelle mehrere Pferde zustehen, nur für einen Teil eigene Ausrüstung mit, so ist nur der entsprechende Teil des Mehrbetrages des Ausrüstungsgeldes für Berittene gegenüber dem für Unberittene neben dem Satze für Unberittene zuständig.

4. Die Mitnahme der der Heeres- oder Marineverwaltung gehörigen Pferdeausrüstungen bei Versetzungen usw. in eine neue Dienststelle (auch in der Heimat) ist nur dann zulässig, wenn auch die Pferde mitgenommen werden dürfen (Kriegs-Geldverpflegungsvorschrift, Anhang 3, § 6, 2 u. 3).

5. Falls keine Pferdeausrüstungen in der Kriegsstelle vorhanden sind und auch nicht vom zuständigen Pferdedepot (Pferdelazarett) oder der Etappeninspektion abgegeben werden können, fordern die Truppen-(Marine-)teile usw. Mannschaftsreitausrüstungen durch die Etappeninspektionen bei den heimatlichen Dienststellen an, die möglichst Armeesättel überweisen. Von diesen Dienststellen kann auf Anfordern zu jeder Reitausrüstung auch ein Mantelsack mitgeliefert werden.

In gleicher Weise sind Ersatzteile anzufordern.

Bezahlung der Reitausrüstungen oder der Ersatzteile durch die bestellenden Truppen-(Marine-)teile usw. findet nicht statt, da die Stücke Eigentum der Heeresverwaltung bleiben (vgl. auch Ziffer 2).

Die Beschaffung von Offizierreitausrüstungen durch den Truppenteil aus dem Privathandel ist unzulässig.

6. Die Kosten für Instandhaltung, Ergänzung und Ersatz der in das Eigentum des Reiches übergegangenen Pferdeausrüstung trägt die Marineverwaltung.

7. Wenn Offiziere bei der Demobilmachung Pferde von der Heeres-(Marine-)verwaltung erwerben, zu denen im Eigentum der Heeres-(Marine-)verwaltung befindliche Offizierreitausrüstungen gehören, so können sie auch die Ausrüstungen gegen Erstattung des dann durch einen Ausschuß (siehe Ziffer 2) neu festzustellenden Abschätzungswertes mitübernehmen.

8. Gehen Pferde von Flaggoffizieren und Generalen, die Eigentum der Offiziere sind, nach § 6, 4 des Anhangs 3 zur Kriegs-Geldverpflegungsvorschrift an Pferdedepots (Pferdelazarette) oder Truppen-(Marine-)teile über, so übernehmen diese Stellen auf Wunsch der Offiziere oder Erben auch die zu den Pferden gehörigen Ausrüstungen. Für diese ist der gleichfalls im Abschätzungswege (siehe Ziffer 2) festzustellende Wert zu erstatten. Ebenso können eigene Ausrüstungen dieser Offiziere für ihnen zugeteilte Dienstpferde gegen den Abschätzungswert übernommen werden, wenn die Pferde infolge Veränderung der Dienststellung usw. der Offiziere abgegeben werden.

b. In der Heimat.

9. Berittene Offiziere usw. in Kriegsstellen bei Heimats-Verbänden, die keine Pferdeausrüstungen besitzen, erhalten solche auf die Dauer des Bedarfs leihweise und unent-

geltlich aus Heeres-(Marine-)beständen. Der Anspruch auf Feldbrauchbarkeit darf nicht gestellt werden.

Es werden nur Mannschaftsreitausrüstungen verabfolgt, zu denen auf Wunsch der Mantelsack tritt. Sie sind von berittenen Truppen aus eigenen Beständen, nötigenfalls unter Ersatzanforderung, herzugeben, während unberittene Truppen, falls sie selbst über keine Reitausrüstungen verfügen, sie bei den für Geschirr-Ersatzlieferungen der Feldtruppen zuständigen Dienststellen anfordern. Eine Bezahlung durch die Truppen an die Lieferstellen unterbleibt.

10. Das nach § 15,3 (Deckblatt 189) des Anhangs 3 zur Kriegs-Geldverpflegungsvorschrift zahlbare Ausrüstungsgeld fällt bei Überweisung der Pferdeausrüstungen aus Heeres-(Marine-)beständen fort.
11. Kosten für Instandhaltung, Ergänzung und Ersatz: wie Ziffer 6.

c. Allgemein.

12. Offiziere usw., die ihre Pferdeausrüstungen noch nicht nach Ziffer 1 an die Heeres-(Marine-)verwaltung abgetreten, aber Ausrüstungsgeld für Berittene oder in der Heimat die Einkleidungsbeihilfe für Berittene bezogen haben, sind im Falle nötig werdender Ersatzbeschaffungen oder bei sonstigem Bedarf berechtigt, Mannschaftsreitausrüstungen oder Teile von solchen gegen Bezahlung aus Heeres-(Marine-)beständen zu entnehmen.

Reitzeuge und Teile sind anzufordern:
   a) von den Feldstellen durch die Etappeninspektionen bei den Heimatbehörden auf dem für Geschirranforderungen vorgeschriebenen Wege,
   b) von Heimats-Verbänden wie zu Ziffer 9.

Zu zahlen sind die durchschnittlichen Beschaffungskosten; siehe Anlage. Die Bezahlung nach den Etatspreisen ist nicht zulässig. (nachstehend.)

Wegen der Gewährung von Entschädigungen für in Verlust geratene eigene Pferdeausrüstungen vgl. § 30,7 der Kriegs-Geldverpflegungsvorschrift.

13. Bei jedem Antrag auf Hergabe von Reitausrüstungen usw. ist vom Truppen-(Marine-)teil genau zu prüfen, ob es sich um „unentgeltliche Verabfolgung" oder „um Lieferung gegen Bezahlung" (Ziffer 12) handelt. Dies ist bei jeder Anforderung von Mannschaftsreitausrüstungen anzugeben.

Bei Verabfolgung gegen Bezahlung zieht der Truppen-(Marine-)teil (Rechnungsstelle) den Betrag (vgl. Ziffer 12) ein und führt ihn der abgebenden Stelle zu, die die gegen Bezahlung hergegebenen Reitausrüstungen und die aufgekommenen Geldbeträge nachzuweisen hat.

14. Über die der Heeres-(Marine-)verwaltung gehörigen, von Offizieren benutzten Reitausrüstungen haben die Feldstellen und die Stellen in der Heimat einen genauen Nachweis zu führen, aus dem jederzeit zu ersehen ist:
   a) Bestand,
   b) Zu- und Abgang (Wechsel der Besitzer),
   c) Grund des Anspruchs auf unentgeltliche Zuweisung einer Reitausrüstung,
   d) der gegebenenfalls gezahlte Abschätzungswert,
   e) der Verbleib des Reitzeuges bei der Demobilmachung.

Die Nachweise und die Bestände werden von den Intendanturen geprüft, die Bestände der Feldstellen außerdem nach Anordnung der Armee-Oberkommandos usw. durch Offiziere.

15. Bei der Demobilmachung sind die der Heeres-(Marine-)verwaltung gehörigen Reitausrüstungen der Offiziere von den Feldstellen an die Dienststellen abzugeben, an die die sonstigen Geschirr- usw. Sachen des Verbandes abgeliefert werden, mit Ausnahme der Offizierreitausrüstungen, die von Offizieren mit zurückgekauften oder gekauften Pferden übernommen werden (vgl. Ziffer 7).

Die Stellen in der Heimat geben die Reitausrüstungen an die Dienststellen zurück, die sie geliefert haben.

16. Wegen der Pferdeausrüstungen für Deckoffizierleutnants, Deckoffizieringenieure, Feldwebelleutnants, Offizier- und Beamtenstellvertreter siehe Anhang 3, § 2,5 der Kriegs-Geldverpflegungsvorschrift.

17. Die Festsetzungen im § 16 des Anhangs 3 zur Kriegs-Geldverpflegungsvorschrift (Deckblatt 15, Absatz 1 bis 3) treten außer Kraft.

Anlage.

Für Mannschaftsreitausrüstungen, die an Offiziere usw. gegen Bezahlung abgegeben werden, gelten bis auf weiteres folgende Preise:

	Armeesattel ℳ	Armeesattel Pf.	Bocksattel ℳ	Bocksattel Pf.	Bemerkungen
Armeesattel	125	—	—	—	
Bocksattel mit Sattelkissen	—	—	62	—	
Sattelsträhnengurt[1])	8	50	8	50	[1]) Schnurengurt 4,80 ℳ.
Obergurt	10	—	10	—	
Steigriemen, Paar	9	75	9	75	
Steigbügel, Paar	3	40	3	40	
Vorderzeug	9	—	9	—	
Packtaschen für Kavallerie (ausgen. Kürassiere und Jäger zu Pferde)[2])	58	—	—	—	[2]) Für Kürassiere und Jäger zu Pferde 63 ℳ.
Packtaschen für Artillerie und Train	—	—	50	—	
Packriemen, Satz	5	25	5	25	
Zaumzeug, bestehend aus:					
Hauptgestell (bisherige Art)[3])	5	50	5	50	[3]) Beim Zaumzeug 16 = 11 ℳ.
Kandarenzügel, Paar	6	—	6	—	
Kandare mit Kinnkette	2	75	2	75	
Halfter (bisherige Art)[4])	14	—	14	—	[4]) Beim Zaumzeug 16 = 8,40 ℳ.
Trensenzügel mit Gebiß	7	—	7	—	
Halfterriemen	4	75	4	50	
Woilach	23	50	23	50	
Mantelsack	4	30	4	30	
Reiterfuttersack	6	25	6	25	
Tränkeimer	2	25	2	25	
Deckengurt	3	50	3	50	
Kardätsche	2	50	2	50	
Striegel	—	25	—	25	
Zusammen	311	45	240	20	

Bei Anforderungen vollständiger Reitausrüstungen sind, wenn nicht anders gewünscht, die voraufgeführten Reitzeugstücke sämtlich zu überweisen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

CV. III. 10346. Dr. Schramm.

Nr. 216.

Schußtafeln.

Berlin, den 15. Juli 1917.

Es treten außer Kraft und sind zu vernichten die Schußtafeln für:

1. 8,8 cm Abf. K. L/40 — 1895 — D. E. Nr. 232, 33,
2. 10,5 cm S. K. L/40 Nr. 1a und 1b — 1905 — D. E. Nr. 231, 10,
3. wie vor, Übungsladung — 1905 — D. E. Nr. 231, 11,
4. 15 cm S. K. L/40 Nr. 617, 618 und 619 — 1903 — D. E. Nr. 231, 31,
5. wie vor, Übungsladung — 1903 — D. E. Nr. 231, 32,
6. 15 cm K. L/35 Nr. 86 und 87 — 1905 — D. E. Nr. 231, 33,

7. l. 15 cm S. K. L/40 C/94 Nr. 155 und 158 — 1905 — D. E. Nr. 231, 34,
8. wie vor, Übungsladung — 1905 — D. E. Nr. 231, 35,
9. 21 cm K. L/35 — 1895 — D. E. Nr. 231, 71,
10. wie vor, Übungsladung — 1900 — D. E. Nr. 231, 70,
11. 21 cm K. L/35 Nr. 57, 58, 70 und 71 — 1904 — D. E. Nr. 231, 72,
12. wie vor, Übungsladung — 1904 — D. E. Nr. 231, 73,
13. 21 cm K. L/30 Nr. 18 und 19 — 1904 — D. E. Nr. 231, 74,
14. wie vor, Übungsladung — 1904 — D. E. Nr. 231, 75,
15. 24 cm K. L/35 Nr. 49 und 51 — 1904 — D. E. Nr. 231, 99 und
16. wie vor, Übungsladung — 1904 — D. E. Nr. 231, 100.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

W. I. 12366.

In Vertretung.

Gerdes.

Nr. 217.

Änderung der Dienstanweisung zur Beurteilung der Dienstfähigkeit für die Marine usw. — D. E. Nr. 249. —

Berlin, den 25. Juli 1917.

Ziffer 85 erhält folgenden Wortlaut:

Dienstbeschädigung liegt ferner vor, wenn eine vorhandene, nicht als Dienstbeschädigung anzusehende Gesundheitsstörung durch die unter Ziffer 82 bis 84 aufgeführten Einflüsse verschlimmert worden ist.

Ziffer 121. Der dritte Absatz erhält folgenden Zusatz:

Für die Anerkennung doppelter Verstümmelung bei Verlust oder Erblindung beider Augen ist nur erforderlich, daß für den Verlust oder die Erblindung eines Auges Dienstbeschädigung angenommen ist.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

G. I. 3053.

Uthemann.

Nr. 218.

Einziehung und Außerkurssetzung der Zweimarkstücke.

Berlin, den 25. Juli 1917.

Zweimarkstücke mit Ausnahme der in Form von Denkmünzen geprägten Stücke sollen zum 1. Januar 1918 mit einer Frist zur Einlösung bei den Reichs- und Landeskassen bis zum 1. Juli 1918 eingezogen und außer Kurs gesetzt werden.

Die Marinekassen werden angewiesen, die eingelösten Stücke der nächsten Zweiganstalt der Reichsbank mit tunlichster Beschleunigung zuzuführen.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage.

CV. IV. 11357.

Reuter.

Nr. 219.

Benutzung der Schnell- und Eilzüge.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 33/7. 17. AE.

Berlin, den 16. Juli 1917.

Die Überfüllung der Schnellzüge ist zum großen Teil darauf zurückzuführen, daß diese Züge immer noch in erheblichem Umfange von Transporten benutzt werden, denen die Truppenteile und Behörden in der Heimat Militärfahrscheine mit Schnellzugsberechtigung ausstellen. Der Erlaß vom 22. September 1916 (A. V. Bl. S. 404), wonach Transporte in Stärke von über 3 Mann in der Regel mit Personenzügen zu befördern sind, wird deshalb in Erinnerung gebracht.

Die Stellen, die ohne besonders zwingenden Grund Schnellzugsbenutzung vorschreiben, müssen künftig zur Erstattung der Mehrkosten herangezogen werden.

Im Auftrage: Fleck.

Berlin, den 27. Juli 1917.

Vorstehender Erlaß wird unter Hinweis auf die Verfügung vom 30. September 1916 — *CV.* II. 14149 — (Marineverordnungsblatt Seite 260) zwecks gleichmäßiger Beachtung zur Kenntnis der Marine gebracht.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage.
Reuter.

CV. II. 11571.

Nr. 220.

Sanitätsoffiziergehälter.

Berlin, den 25. Juli 1917.

Es beziehen die Gebührnisse ihres Dienstgrades:

(A. K. O. v. 16. 7. 1917.)

Lfd. Nr.	Dienstgrad	Name	Zeitpunkt des Einrückens	Station	Bemerkungen
1	Marine-Oberstabsarzt	Dr. Willutzki	1. 7. 17	N	Zu lfd. Nr. 2 bis 4: Die Einweisung der Marine-Stabsärzte I. und II. Klasse erfolgt lediglich zur Weiterführung der Kontrolle und hat auf den Gehaltsbezug während des Krieges keinen Einfluß.
2	Marine-Stabsarzt I. Klasse	Dr. Liebau	1. 7. 17	N	
3	Marine-Stabsarzt II. Klasse	Dr. Seiffert	1. 7. 17	N	
4	„	Dr. Breithaupt	1. 7. 17	O	
5	Marine-Stabsarzt III. Klasse	Dr. Junge	1. 7. 17	N	
6	„	Dr. Brock	1. 7. 17	O	

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage.
Dr. Metzke.

G. A. 3171.

Nr. 221.

Offiziergehälter.

Berlin, den 28. Juli 1917.

I. Es beziehen die Gebührnisse ihres Dienstgrades:

(A. K. O. vom 25. 11. 1916, 31. 5. 1917, 17. 6. 1917, 16. 7. 1917.)

Lfd. Nr.	Dienstgrad	Name	Zeitpunkt des Einrückens	
1	Kontreadmiral	Seiferling		
2	Kapitän zur See	Hildebrand		
3	„	Darmer		
4	Fregattenkapitän	Westerkamp	1. 8. 17	
5	„	Strasser (Peter)		
6	Korvettenkapitän	v. d. Lühe (Eckart)		
7	„	v. Yorck		
8	„	Werber		
9	Kapitänleutnant I. Klasse	Oldenburg	1. 7. 17	
10	„	Oette		
11	„	v. Türcke		
12	„	Mildenberger	1. 8. 17	
13	„	Eckerlin		
14	Kapitänleutnant II. Klasse	v. Holleuffer	1. 7. 17	
15	„	Sauerbeck		
16	„	Wilhelms		
17	„	Marcard	1. 8. 17	
18	„	Jacobi (Karl Hermann)		
19	Kapitänleutnant III. Klasse	Gerth (Georg)		
20	„	Weese		
21	„	Frhr. Treusch v. Buttlar-Brandenfels (Horst)	1. 7. 17	
22	„	Hundius		
23	„	Thorus		
24	„	Freytag		
25	„	Flemming		
26	„	Scherb		
27	Marine-Stabsingenieur	Voß	1. 8. 17	
28	Marine-Oberingenieur	Vollmer		
29	Marine-Ingenieur	Dahlmann		
30	„	Schröther (Willy)		
31	„	Jöns		
32	„	Steinmüller		
33	„	Wagner	1. 7. 17	
34	„	Witte (Hans)		
35	„	Nimwegen		
36	„	Petzhold		
37	„	Klinck (Willi)		
38	„	Stiegel		

Lfd. Nr.	Dienstgrad	Name	Zeitpunkt des Einrückens	
39	Marine-Ingenieur	Petersen (Willi)		
40	=	Baumeier		
41	=	Giese (Johannes)		
42	=	Knoche		
43	=	Hißbach		
44	=	Doebel		
45	=	Dietrichs		
46	=	Wendorf		
47	=	Steinbrecht		
48	=	Kulisch		
49	=	Streng		
50	=	Seifert		
51	=	Schmidt (Walter)		
52	=	Rassow		
53	=	Weiß (Max)		
54	=	Meißner		
55	=	Krägeloh		
56	=	Roterberg		
57	=	Schmitz (Ernst)		
58	=	Tiedemann		
59	=	Zimmermann (Richard)		
60	=	Lippmann		
61	=	Kählert		
62	=	Boden		
63	=	Westphal	1. 7. 17	
64	=	Zapf		
65	=	Büsing (Hermann)		
66	=	Klempin		
67	=	Knobloch		
68	=	Bornemann		
69	=	Mathiesen		
70	=	Dziomba		
71	=	Kedor		
72	=	Kote		
73	=	Schönicke		
74	=	Keller		
75	=	Kumpmann		
76	=	Wegner		
77	=	Sachs		
78	=	Stieringer		
79	=	Stein		
80	=	Kühn (Walter)		
81	=	Eisfeld		
82	=	Wach		
83	=	Kitzing		
84	=	v. Gordon		
85	=	Dietrich (Friedrich)		
86	=	Brandt (Friedrich)		
87	=	Müller (Hermann)		

II. Der durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 16. Juli 1917 unter Vorbehalt der Patentierung zum Dienstgrad beförderte Leutnant zur See Schöningh, sowie die Leutnants der

Marineinfanterie Schelkes, Claus und Hamm beziehen die Gebührnisse der niedrigsten Stufe ihres Dienstgrades vom 1. Juli 1917 ab.

Die Festsetzung des Besoldungsdienstalters erfolgt später.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

A. Ic. 8907. Hebbinghaus.

Nr. 222.

Löhnungszuschuß.

Berlin, den 28. Juli 1917.

Die Löhnungszuschüsse für Unteroffiziere des Friedensstandes mit Familie (Marineverordnungsblatt 1917 Seite 146 Nr. 145) betragen vom 1. Juli 1917 ab:

I. bei gemeinsamer Haushaltsführung:
- a) für Familien ohne Kinder täglich . . 0,35 ℳ
- b) „ „ mit 1 Kinde „ . . 0,75 „
- c) „ jedes weitere Kind täglich mehr . 0,45 „

II. bei getrennter Haushaltsführung:
- a) für Familien ohne Kinder täglich . 1,15 ℳ
- b) „ „ mit 1 Kinde „ . . 1,55 „
- c) „ jedes weitere Kind täglich mehr . . 0,45 „

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage.

CV. III. 11629. Reuter.

Personalveränderungen.

a. Ernennungen, Beförderungen, Versetzungen usw.

Befördert:

(A. K. O. v. 16. 7. 1917.)

zum Fregattenkapitän:

Korvettenkapitän

Straffer (Peter);

zu Korvettenkapitäns:

Kapitänleutnants

v. d. Lühe (Eckart), **v. Jorck, Werber;**

zu Kapitänleutnants:

Oberleutnants zur See

Gerth (Georg), **Weese,** Frhr. **Treusch v. Buttlar-Brandenfels** (Horst), **Hundius, Chorus, Freytag, Flemming, Scherb;**

zum Leutnant zur See unter Vorbehalt der Patentierung:

Fähnrich zur See des Jahrgangs 1915

Schöningh, unter Zuteilung zur Marinest. d. Nordsee;

zu Leutnants der Marineinfanterie unter Vorbehalt der Patentierung:

Fähnriche der Marineinfanterie

Schelkes, Claus, Hamm;

zu Fähnrichen der Marineinfanterie:

Unteroffiziere

Kopfermann, Pflug, Rüdinger;

zum Marine-Oberingenieur:

Marine-Ingenieur

Vollmer, unter Verleihung e. Patents unmittelbar hinter dem Mar. Ob. Ing. Ostermann;

zu Marine-Ingenieuren unter Vorbehalt der Festsetzung ihres Dienstalters:

Marine-Ingenieur-Oberaspiranten

Dahlmann, Schröther (Willy), **Jöns, Steinmüller, Wagner, Witte** (Hans), **Nimwegen, Petzhold, Klinck** (Willi), **Stiegel, Petersen** (Willi), **Baumeier, Giese** (Johannes), **Knoche, Hißbach, Doebel, Dietrichs, Wendorf, Steinbrecht, Kulisch, Streng, Seifert, Schmidt** (Walter), **Rassow, Weiß**

(Max), **Meißner**, **Krägeloh**, **Roterberg**, **Schmitz** (Ernst), **Tiedemann**, **Zimmermann** (Richard), **Lippmann** und **Kählert** von d. I. Werftdiv.;

Boden, **Westphal**, **Zapf**, **Büsing** (Hermann), **Klempin**, **Knobloch**, **Bornemann**, **Mathiesen**, **Dziomba**, **Kedor**, **Koke**, **Schönicke**, **Keller**, **Kumpmann**, **Wegner**, **Sachs**, **Stieringer**, **Stein**, **Kühn** (Walter), **Eisfeldt**, **Wach**, **Kitzing**, **v. Gordon**, **Dietrich** (Friedrich), **Brandt** (Friedrich), **Müller** (Hermann) von d. II. Werftdiv.;

zum Marine-Oberstabsarzt:

Marine-Stabsarzt

Dr. **Willutzki**;

zu Marine-Stabsärzten:

Marine-Oberassistenzärzte

Dr. **Junge**, Dr. **Brock**;

zum Kapitänleutnant:

Oberleutnant zur See a. D. (z. Zt. z. D.)

Aschenborn (Fritz);

zu Oberleutnants zur See:

Leutnants zur See a. D. (z. Zt. z. D.)

Nordmann (Heinz), **Kurzak**.

Ein Patent ihres Dienstgrades verliehen:

dem Kapitänleutnant a. D. (z. Zt. z. D.)

Junge, zuletzt v. d. I. Mar. Insp.;

dem Marine-Stabsingenieur a. D. (z. Zt. z. D.)

Walther, zuletzt v. d. I. Werftdiv.

Den Charakter als Marine-Oberstabsingenieur erhalten:

Marine-Stabsingenieur a. D. (z. Zt. z. D.)

Genkel, zuletzt v. d. I. Werftdiv.

Weiter befördert:

Zu Feldwebelleutnants:

Feldwebel, Kriegsfreiw. (z. Zt. Offizierstellvertreter)

Jahnke (Karl);

Feldwebel d. Landsturms (z. Zt. Offizierstellvertr.)

Bethge (Emil);

Vizefeldwebel d. Landst. (z. Zt. Offizierstellvertr.)

Borchardt (Fritz).

Den Charakter als Deckoffizierleutnant erhalten:

Oberbootsmann a. D.

Krüger (Friedrich), zuletzt v. d. II. Matr. Div.;

Oberfeuerwerker a. D.

Krohn (August), zuletzt v. d. II. Matr. Div., **Schneider** (Maximilian), zuletzt v. d. III. Matr. Art. Abt.;

Oberstückmeister a. D.

Heyden (Otto), zuletzt v. d. I. Matr. Div.

Im Beurlaubtenstande.

Den Charakter als Korvettenkapitän erhalten:

Kapitänleutnant der Reserve des Seeoffizierkorps

Scheller (Elberfeld).

Befördert:

Zum Kapitänleutnant der Reserve des Seeoffizierkorps:

Oberleutnant zur See der Reserve

Tams (I Altona);

zu Kapitänleutnants der Reserve der Matrosenartillerie:

Oberleutnants der Reserve

Greßer (II München), **Hinze** (Paul) (II Hannover), **Garbe** (Heinrich) (II Oldenburg), **Branscheid** (Werner) (Deutz), **Stöckel** (Burg), **Wehowsky** (Gleiwitz);

zu Oberleutnants zur See der Reserve des Seeoffizierkorps:

Leutnants zur See der Reserve

Brutz (Robert) (Lübeck), **Wieder** (Görlitz), **Brüny** (II Bremen), **Troch** (Martin) (Neuhaldensleben);

zum Oberleutnant der Reserve der Matrosenartillerie:

Leutnant der Reserve

Jensen (Emil) (II Altona);

zum Oberleutnant zur See der Reserve des Seeoffizierkorps:

Leutnant zur See der Reserve

Hennig (III Hamburg);

zu Oberleutnants der Reserve der Matrosenartillerie:

Leutnants der Reserve

Nitsche (**Kiel**), **Langerhans** (Ludwigshafen a. Rh.);

zum Oberleutnant zur See der Reserve des Seeoffizierkorps:

Leutnant zur See der Reserve

Hahn-Echenagucia (III Hamburg);

zu Oberleutnants der Reserve der Matrosenartillerie:

Leutnants der Reserve

Knoke (II Hannover), **Kortenhaus** (Erfurt);

zum Oberleutnant der Seewehr I der Matrosenartillerie:

Leutnant der Seewehr I

Baerwald (VI Berlin);

zu Oberleutnants der Reserve der Matrosenartillerie:

Leutnants der Reserve

Stechow (I Bremen), **Oertel** (Franz) (Münster), **Freese** (I Bremen);

zum Oberleutnant zur See der Reserve des Seeoffizierkorps:
Leutnant zur See der Reserve
Franke (Adolf) (I Bremen);

zu Oberleutnants der Reserve der Matrosenartillerie:
Leutnants der Reserve
Pontow (Aurich), **Krüger** (Wolfgang) (Freiburg i. Baden), **Ebert** (III Hamburg);

zum Oberleutnant zur See der Reserve des Seeoffizierkorps:
Leutnant zur See der Reserve
Kolbe (Carl) (II Bremen);

zum Oberleutnant der Reserve der Matrosenartillerie:
Leutnant der Reserve
Gebauer (Hans) (Tilsit);

zum Oberleutnant der Seewehr I der Matrosenartillerie:
Leutnant der Seewehr I
Otte (Rudolf) (Münster);

zu Oberleutnants zur See der Reserve des Seeoffizierkorps:
Leutnants zur See der Reserve
Bauer (Hubert) (II München), **Bußler** (I Bremen);

zum Oberleutnant der Reserve der Matrosenartillerie:
Leutnant der Reserve
Lehmann (Max) (II Frankfurt a. M.);

zu Oberleutnants zur See der Reserve des Seeoffizierkorps:
Leutnants zur See der Reserve
Räderscheidt (II Cöln), **Diersch** (Weimar), **Broch** (I Bremen), **Schlotte** (I Bremen);

zum Oberleutnant der Reserve der Matrosenartillerie:
Leutnant der Reserve
Münter (Rudolf) (Magdeburg);

zum Oberleutnant zur See der Reserve des Seeoffizierkorps:
Leutnant zur See der Reserve
v. Freeden (I Bremen);

zu Oberleutnants der Reserve der Matrosenartillerie:
Leutnants der Reserve
Ziegler (Rostock), **Diepenbrock** (III Hamburg);

zum Leutnant der Seewehr I der Matrosenartillerie:
Vizefeuerwerker der Seewehr I
Meerkatz (VI Berlin);

zu Leutnants der Reserve der Matrosenartillerie:
Vizefeuerwerker der Reserve
Engelkamp (Frankfurt a. O.), **Weyand** (Duisburg);

Vizeflugmeister der Reserve
Küpper (Mülheim a. d. Ruhr), **Stein** (Alexander) (II Düsseldorf);

zum Leutnant zur See der Reserve des Seeoffizierkorps:
Vizesteuermann der Reserve
Winterberg (Friedrich) (I Bremen);

zu Leutnants der Reserve der Matrosenartillerie:
Vizeflugmeister der Reserve
Gienapp (III Hamburg), **Marzall** (II Cöln);
Vizefeuerwerker der Reserve
Mansky (Barmen);

zu Leutnants zur See der Reserve des Seeoffizierkorps:
Vizesteuerleute der Reserve
Thomson (Bitterfeld), **Horn** (Alex) (Stralsund), **Weiß** (III Hamburg), **Giesler** (desgl.), **Ziegler** (II Leipzig), **Kraemer** (I Bremen), **Gläser** (desgl.), **Nettelrodt** (Tilsit), **Liffel** (III Hamburg), **Paulmann** (desgl.), **Morkramer** (I Bremen), **Bechler** (desgl.);

zu Leutnants der Reserve der Matrosenartillerie:
Vizefeuerwerker der Reserve
Riedner (II Leipzig), **Preisigke** (I Oldenburg);

zu Leutnants zur See der Reserve des Seeoffizierkorps:
Vizesteuerleute der Reserve
Maske (Schneidemühl), **Bügel** (I Bremen);

zum Leutnant der Reserve der Matrosenartillerie:
Vizefeuerwerker der Reserve
Schilling (Kurt) (Bremerhaven);

zu Leutnants zur See der Reserve des Seeoffizierkorps:
Vizesteuerleute der Reserve
Knaab (Crefeld), **Baster** (III Hamburg), **Ermisch** (I Frankfurt a. M.), **Brüshaber** (Flensburg), **Stengler** (Wiesbaden), **Grundhöfer** (Neustadt a. H.), **Weindorf** (Gelsenkirchen);

zu Hauptleuten der Reserve der Marineinfanterie:
Oberleutnants der Reserve
Riemöller (Mülheim a. d. Ruhr), **Jacobi** (Hermann) (II Frankfurt a. M.), **v. Ditfurth** (Bielefeld);

zum Leutnant der Reserve der Marineinfanterie:
Vizefeldwebel der Reserve
Mügge (Osnabrück);

zum Leutnant der Seewehr I der Marineinfanterie:
Vizefeldwebel der Seewehr II
Kumm (VI Berlin);

zu Leutnants der Reserve der Marineinfanterie:

Vizefeldwebel der Reserve

Braesen (III Hamburg), **Gebhardt** (VI Berlin), **Wilker** (Osnabrück), **zur Nieden** (Hagen), **Broermann** (Soest), **Schlieff** (VI Berlin), **Klußmann** (Aurich), **Eger** (VI Berlin), **Schulze** (Kunibert) (Meschede), **Buschkiel** (Arolsen), **Harder** (I Breslau), **Hiort** (III Hamburg), **Florian** (Allenstein), **Zander** (Hildesheim), **Volmer** (Benno) (I Bochum), **Diehl** (II München), **Gottschow** (III Hamburg), **Fleischer** (Wiesbaden), **Zeymer** (Weißenfels), **Rüther** (Josef) (I Bochum), **Mühleisen** (III Hamburg), **Frettlöh** (VI Berlin), **Raven** (I Altona), **Weustenfeld** (Hagen), **Mix** (Posen), **Schulze** (Alfred) (Kiel), **Börner** (Freiberg), **Littmann** (II Dortmund), **Molitor** (Siegen), **Mandl** (II München), **Meißner** (Rudolf) (Gera), **Gurke** (Bitterfeld), **Feistkorn** (desgl.);

zu Marine-Oberingenieuren der Reserve:

Marine-Ingenieure der Reserve

Schüler (III Hamburg), **Köpcke** (III Hamburg), **Grothe** (VI Berlin), **Goetze** (Aachen);

zum Oberleutnant zur See:

Leutnant zur See der Reserve a. D. des Seeoffizierkorps

Glade, zuletzt im Landwehrbezirk IV Berlin.

Ein anderweites Dienstalter verliehen:

dem Kapitänleutnant der Reserve der Matrosenartillerie

Haensel (Bautzen), und zwar vom 16. Sept. 1916 unmittelbar hinter dem Kapitänleutnant d. Res. der Matrosenartillerie **Meyer** (Joseph).

Den Charakter als Hauptmann erhalten:

Oberleutnant der Reserve a. D. der Marineinfanterie

Behnisch, zuletzt im Landwehrbezirk Recklinghausen.

Weiter befördert:

Zum Marine-Stabsarzt:

Marine-Oberassistenzarzt der Reserve a. D.

Dr. **Schulte** (Josef), zuletzt im Landwehrbezirk Soest.

Ernannt:

(Staatsf. d. R. M. A. v. 13. 7. 1917.)

Schacht, Werftbuchführer für den Registraturdienst, zum Marine-Intendanturregistrator.

Wendt, Werftsteuermann, zum Werftschiffsführer.

Titelverleihungen:

(Staatsf. d. R. M. A. v. 20. 7. 1917.)

Klamp, Marine-Intendantursekretär, den Titel „Ober-Marine-Intendantursekretär",

Windt, **Wiedmann** } Marine-Intendantursekretariatsassistenten, den Titel „Marine-Intendantursekretär" — erhalten.

Versetzt:

(Staatsf. des R. M. A. v. 20. 7. 1917.)

Rehse, Garnisonbauwart, von Kiel nach Wilhelmshaven.

Kommandiert bzw. **versetzt:**

(Staatsf. d. R. M. A. v. 24. 6. 1917.)

Buttmann, Marine-Baurat, von dem Kommando zur Baubeaufsichtigung bei der Werft Weser A. G. in Bremen abgelöst und mit dem 1. Oktober 1917 zur Werft Wilhelmshaven zurückkommandiert.

Kühnke, Marine-Baurat, von dem Kommando zur Dienstleistung im R. M. A. abgelöst und unter gleichzeitiger Versetzung zur Werft Kiel mit dem 27. September 1917 zur Baubeaufsichtigung bei der Werft Weser A. G. in Bremen kommandiert.

Wiesinger, Marine-Baurat von der Werft Kiel, mit dem 24. September 1917 zum R. M. A. versetzt.

b. Abschiedsbewilligungen.

(A. K. O. v. 16. 7. 1917.)

Auf sein Gesuch mit der gesetzlichen Pension zur Disposition gestellt:

Der Kontreadmiral

Scheidt, unter Verleihung des Charakters als Vizeadmiral.

Der Abschied mit der gesetzlichen Pension bewilligt:

Dem Kapitän zur See

Lübbert, unter Verleihung des Charakters als Kontreadmiral;

dem Korvettenkapitän

Ante (Adalbert).

Der Abschied mit der gesetzlichen Pension, der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst und der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform bewilligt:

Dem Marine-Oberstabsingenieur

Zickerick;

dem Marine-Oberstabsarzt

Dr. **v. Ulatowski**.

Im Beurlaubtenstande.

Der Abschied bewilligt:

Dem Oberleutnant der Reserve der Matrosenartillerie

Kühn (Richard) im Landwehrbezirk Stettin;

dem Marine-Stabsarzt der Reserve

Dr. **Voigt** (Gottfried) im Landwehrbezirk Weimar, mit der Erlaubnis zum Tragen seiner bisherigen Uniform;

dem Marine-Oberassistenzarzt der Reserve Dr. **Holz** im Landwehrbezirk Stralsund.

(Allerh. Abschied v. 27. 7. 1917.)

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Reichsdienste mit Pension erteilt:

Seeber, Wirklicher Geheimer Admiralitätsrat, Abteilungschef im R. M. A., unter Beilegung des Charakters als Wirklicher Geheimer Rat mit dem Prädikat Exzellenz.

c. Ordensverleihungen.

Den Königlichen Kronenorden 4. Klasse:

Krüger, Torpeder-Kapitänleutnant a. D.

Das Ritterkreuz des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern mit Schwertern:

Dietrich (Martin), Kapitänleutnant
v. Frankenberg u. Proschlitz (Ludwig), Leutnant zur See
Majewski, Leutnant der Reserve der Matrosenartillerie
} (A. K. O. v. 16. 7. 1917.)

Bieberg, **Hundius** } Kapitänleutnants
Howaldt, **Ramien**, **Vesper** } Oberleutnants zur See
} (A. K. O. v. 23. 7. 1917.)

(A. K. O. v. 16. 7. 1917.)

Den Königlichen Kronenorden 3. Klasse:

Dr. **v. Ulatowski,** Marine-Oberstabsarzt a. D.

Benachrichtigungen

über

Verschiedenes.

Deckblätter gelangen zur Ausgabe:

(vom 26. Juni bis 25. Juli 1917.)

Lfd. Nr.	Nr. der Deckblätter-Kontrolle	Zu D. E. Nr.	Deckblatt Nr.	Lfd. Nr.	Nr. der Deckblätter-Kontrolle	Zu D. E. Nr.	Deckblatt Nr.
1	107	Fam. Best.	36—38	8	114	435	11—13
2	108	248	148—159	9	116	40	30 u. 31
3	109	71	651	10	117	231,118	1
4	110	388	10—11	11	118	231,119	1
5	111	412	47—72	12	119	15	875—884
6	112	228,LXXVIII	1—7	13	120	96	37—43
7	113	228,LXXIX	1—11				